

Interpellation Nr. 76 (Juni 2025)

25.5277.01

betreffend Freizeitgartenkommission: Missachtet der Regierungsrat das Gesetz?

Mit (noch nicht) öffentlichem Beschluss vom 13.5.25 hat der Regierungsrat die regierungsrätlichen Kommissionen für die Amtsperiode 2025 bis 2029 neu bestellt. Unter anderem wurde im Bau- und Verkehrsdepartement die Freizeitgartenkommission bestimmt. Sie besteht aus:

RR Esther Keller, Präsidentin

Emanuel Trueb, Leiter Stadtgärtnerei

Filiz Yilmaz, IBS

Ute Rieper, Pächterin

Marc Helfenstein, IWB

Cristoforo Crivelli, Zentralvorstand (Vertreter Zentralverband des Familiengärtnervereins Basel)

Beat Schneider, Zentralvorstand (Vertreter Zentralverband des Familiengärtnervereins Basel)

Manuela Allegra, Zentralvorstand (Vertreter Zentralverband des Familiengärtnervereins Basel)

Der Regierungsrat hat für diese Kommission also 8 Personen gewählt. Das Gesetz über Freizeitgärten (siehe: SG 911.900 - Gesetz über Freizeitgärten - Kanton Basel-Stadt - Erlass-Sammlung) sieht unter §11 Abs. 1 aber folgendes vor:

Freizeitgartenkommission

¹ Die Freizeitgartenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehören ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.

Bereits in der vergangenen Amtsperiode war die Kommission überbesetzt. Entsprechend hat Grossrat Pascal Messerli im Jahr 2023 eine Schriftliche Anfrage (Geschäft 23.5443) eingereicht. Er wollte wissen, weshalb die Kommission acht Mitglieder hat. Der Regierungsrat antwortete, dass mit der Teilrevision des Freizeitgartengesetzes man die schon länger angewandte Praxis festschreiben wollte, wonach der Vorsitz an die von Amtes wegen eingesetzte Amtsleitung delegiert wird. Der dadurch frei gewordene Platz sollte an eine Fachperson aus dem Bereich Biodiversität gehen. Somit wurde als Ersatz von Esther Keller das Mitglied Matthias Lehnerr ad personam berufen, welcher auch selbst Pächter sei. Die Besetzung der Kommission für die Legislatur 2021–2024 habe sich zeitlich mit der Einreichung der Gesetzesrevision überschritten. Mit der Ablehnung der Gesetzesrevision sei Esther Keller weiterhin formell Vorsitzende. Aufgrund der Wahl ad personam und aufgrund seines grossen Fachwissens wollte die Kommission auf das Mitglied Matthias Lehnerr nicht verzichten. Er sei der Kommission auch deshalb von wertvollem Nutzen, da nicht immer alle Mitglieder an den Terminen teilnehmen können. So sei sichergestellt, dass immer genügend Personen für erforderliche Abstimmungen zur Verfügung stehen.

Bemerkenswerterweise bleibt dieser Umstand mit der Neuwahl der Kommission bestehen, obschon das damals erwähnte Mitglied Matthias Lehnerr gar nicht mehr gewählt wurde und somit auch die Begründung des damaligen Nicht-Verzichts auf ihn und die entsprechende Missachtung des Gesetzes hinfällig ist. Dieses Vorgehen wirft Fragen auf.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass er erneut damit §11 Abs. 1 des Gesetzes über die Freizeitgärten mit der Überbesetzung der Freizeitgartenkommission missachtet?
2. Welche stichhaltigen Gründe rechtfertigen diese erneute Missachtung des Gesetzes?
3. Wann gedenkt der Regierungsrat die Gesetzmässigkeit wiederherstellen?
4. Wurden seitens Regierungsrat Wahlvorschläge abgelehnt?
5. Falls ja, welche Wahlvorschläge wurden abgelehnt und mit welcher Begründung?
6. Wurden mit der Neubestellung der staatlichen Kommissionen und Delegationen weitere Kommission durch den Regierungsrat überbesetzt? Falls ja, bitte um Auflistung und Begründung.

Joël Thüring